

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Zürich, 25. September 2019 RM/MK/CM
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Die grosse Mehrheit der Mitglieder des SAV begrüsst grundsätzlich die sieben Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials des Bundesrates und damit auch die Überbrückungsleistung als letzte absichernde Massnahme.
- Einige gewichtige Verbandsmitglieder lehnen indes die Vorlage aus verschiedenen Gründen ganzheitlich ab. Sie befürchten vor allem Fehlanreize.
- Die Altersgrenze für den Bezug der Überbrückungsleistung soll unter Berücksichtigung der ernst zu nehmenden Bedenken deshalb auf 62 Jahre festgelegt werden.
- Die Leistungen sollen sich am Niveau der Ergänzungsleistungen orientieren, da andernfalls kein Anreiz für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt besteht und die horizontale Gerechtigkeit in Frage gestellt wäre.

- Die Leistungen müssen zwingend vom weiteren Nachweis der Stellensuche abhängig gemacht werden, damit der Charakter der Arbeitslosenhilfe erhalten bleibt.
- Die Auswirkung der Überbrückungsleistung soll nach 9 Jahren evaluiert und das Gesetz vorerst auf 12 Jahre befristet werden.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Vorentwurf will der Bundesrat die Situation von älteren ausgesteuerten Arbeitslosen verbessern. Gelingt kein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, muss ein Teil dieser Personen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrenten von AHV und beruflicher Vorsorge Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden und trotz allen Bemühungen und Begleitmassnahmen eine Wiedereingliederung nicht gelungen ist, sollen nun Überbrückungsleistungen eingeführt werden, die sicherstellen, dass der Existenzbedarf bis zur Pensionierung ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist.

Hintergrund dieser neuen Regelungen ist, dass aufgrund der demografischen Herausforderungen die Schweiz auch in Zukunft darauf angewiesen sein wird, in Ergänzung zum inländischen Potenzial, qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland zu rekrutieren, um Lücken beim Fachkräftebedarf schliessen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt führt die Zuwanderung indes tendenziell zu kompetitiveren Bedingungen. Dadurch ist die Angst verbreitet, die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte schmälere die Chancen der heimischen Bevölkerung auf dem Arbeitsmarkt. Zusätzliche wirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen sind daher sinnvoll, um die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Arbeitskräfte – Schweizerinnen und Schweizer sowie bereits anwesende Ausländerinnen und Ausländer – weiter zu erhöhen und ihre soziale Sicherheit zu stärken, wodurch letztlich sich auch die Akzeptanz der Personenfreizügigkeit in der Bevölkerung erhöht.

Die bundesrätlichen Massnahmen 1 – 6 zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer besser in diesen zu integrieren. Mit diesen Massnahmen soll alles darangesetzt werden, dass ältere Mitarbeitende bis zur Pensionierung eine Perspektive auf eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt haben. Daher sind insbesondere die Standortbestimmungen und Massnahmen zu den Eingliederungsbemühungen des RAV zentral, damit bei der Überbrückungsleistung inskünftig tatsächlich von einer kleinen Zahl von Erwerbstätigen gesprochen werden kann.

Erst als siebte und letzte Massnahme sollen ausgesteuerte Personen, welche trotz aller Bemühungen keine Stelle mehr finden, Jahrzehnte lang gearbeitet haben und sich kein Leben im Luxus leisten konnten, eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten. Die Überbrückungsleistung wird gleich berechnet wie eine Ergänzungsleistung. Ihre Höhe entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Es gibt allerdings zwei Abweichungen zu den Ergänzungsleistungen:

- Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf wird um 25 Prozent heraufgesetzt. Das sind aktuell 24 310 Franken, respektive 36 470 Franken für Ehepaare.

- Die Überbrückungsleistung beträgt maximal das Dreifache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL. Das sind aktuell 58 350 Franken (19 450 x 3), respektive 87 525 Franken (29 175 x 3) für Ehepaare.

Die Problematik der Überbrückungsleistung besteht darin, dass dadurch verschiedene Fehlanreize sowohl auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite geschaffen werden könnten. Namhafte Mitglieder des SAV lehnen daher bereits das Instrumentarium der Überbrückungsleistung als solches ab. Als Beispiel wurde unter anderem genannt, dass für Arbeitgeber der Anreiz geschaffen wird, im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorab 58-jährigen und älteren Arbeitnehmenden zu kündigen. Auf der anderen Seite bestünde hingegen die Gefahr, dass Arbeitslose nach der Aussteuerung sich mit der Überbrückungsleistung zufriedengeben, anstatt eigenständig nach einer Überbrückungslösung bis zur Pensionierung zu suchen.

Schliesslich gilt zu beachten, dass das zentrale Ziel des bundesrätlichen Massnahmenpakets, die Ausgesteuerten **in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren**, nicht verfehlt werden darf. Es ist daher unerlässlich, beim vorliegenden Entwurf Anpassungen vorzunehmen, um Fehlanreize zu vermeiden.

3. Beurteilung der Massnahmen

Die aktuell vorgesehenen Massnahmen der Überbrückungsleistung können dazu führen, dass es dem ursprünglichen Ziel der Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung zuwiderläuft. Um die Fehlanreize möglichst zu minimieren und **Quasi-Frühpensionierungen auf Kosten der Steuerzahler zu verhindern**, erachten wir folgende vier Massnahmen als unabdingbar:

Erhöhung des Alters der Leistungsbezüger auf 62 Jahre: Der Kreis der Überbrückungsleistungsbezüger soll enger gefasst werden, da höchstens unmittelbar vor der Pensionierung das Umfeld für eine Anstellung wegen der wenigen verbleibenden Erwerbsjahre erschwert ist. Andernfalls wäre es gegenüber Arbeitnehmenden anderer Altersgruppen eine unbillige Übervorteilung.

Angleichung des Betrags der Überbrückungsleistung auf das Niveau der Ergänzungsleistungen: Der aktuell festgelegte Betrag des Bundesrates für die Überbrückungsleistungen auf das Dreifache der Ergänzungsleistungen verhindert, dass Arbeitslose auch Tätigkeiten in einem tieferen Lohnsegment in Erwägung ziehen. Zudem soll es sich stets lohnen, einer Arbeit nachzugehen. Wie der Bundesrat korrekt ausführt, soll es einzig darum gehen, den **Existenzbedarf** zu sichern und nicht etwa einen hohen Lebensstandard. Infolgedessen sollen die Überbrückungsleistungen auf das Zweifache der heutigen Ansätze der Ergänzungsleistungen plafoniert werden.

Verknüpfung mit Nachweispflicht der Stellensuche: Korrekterweise wird von einer Überbrückungsleistung i.S. der Arbeitslosenhilfe gesprochen. Es handelt sich somit um eine Fürsorgeleistung und nicht um eine Rente. Ziel muss es daher auch inskünftig sein, dass Personen, welche eine Überbrückungsleistung beziehen, wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Wichtig ist daher, dass die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen aufrechterhalten werden. Namentlich soll weiterhin **der Nachweis der Stellensuche** erbracht werden müssen. Denkbar wäre es aber, die Anforderungen an den Nachweis etwas tiefer festzulegen als bei Stellensuchenden ohne Anspruch auf die Überbrückungsleistung.

Befristung der Überbrückungsleistungsmassnahme mit Evaluation: Die Massnahmen der Überbrückung sollen vorerst befristet werden. Wie das Beispiel Deutschland zeigt, ist die Gefahr von

Quasi-Frühpensionierungen und ihren negativen Effekten nicht von der Hand zu weisen. Denn die Erwerbstätigenquote in Deutschland stieg massiv an, nachdem Deutschland ihre Überbrückungsleistungen abgeschafft hat. Um die (negativen) Wirkungen der Überbrückungsleistung zu erheben, soll das Gesetz spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das Gesetz soll zudem – in Anlehnung an die Lösung im Gleichstellungsgesetz – auf 12 Jahre befristet werden, damit auch seitens des Parlaments wieder der Zwang besteht, sich mit dieser Thematik und ihrer Wirksamkeit auseinanderzusetzen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung